OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702854/8/ER

Datum:
Linz, 1. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 22. März 2024, GZ: VStV/923302219482/2023, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. März 2024, GZ: VStV/923302219482/2023, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) gemäß § 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö.PolStG wie folgt:

„Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie durch Herunterspritzen von Wasser mit einem Gartenschlauch (oder ähnlichem Gegenstand) auf die Teilnehmer der Versammlung ‚148. Corona-Spaziergang' die öffentliche Ordnung gestört und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet."

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Entscheidungsrelevanter Sachverhalt
Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige der LPD OÖ/ SPK Steyr PI Tabor vom 28.11.2023, auf die Strafverfügung des PK Steyr vom 29.11.2023, auf Ihren Einspruch vom 12.12.2023 und auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren.
Sie selbst wurden für den 20.02.2024 geladen um als Beschuldigter in dieser Angelegenheit mitzuwirken.
Bei dieser Einvernahme gaben Sie Folgendes an:
'Ich bin an diesem Abend von einem Fußballspiel nach Hause gekommen. Ich habe dann zusammen mit meiner Frau unsere Tochter zu Bett gebracht. Sie schlief zu diesem Zeitpunkt relativ schlecht. Kurz danach kam dann auch der Demozug. Zu diesem Zeitpunkt stand ich gerade auf der Terrasse und habe die Himbeeren gegossen. Es war noch relativ warm. Da ich mich darüber aufregte, dass die Personen wieder laut lärmend durch unsere Straße gehen, habe ich zu denen heruntergerufen, warum sie denn noch immer gehen, damit meinte ich das Demonstrieren. Einige von den Teilnehmern haben dann gewunken oder gedeutet. Und einer von den Gehern, vermutlich der Aufforderer, hat irgendetwas zu mir raufgerufen, und ich habe ihn gedeutet und hatte dabei aber den Wasserschlauch in der Hand und dabei ist mir unabsichtlich das Wasser ausgekommen. Ich bin der Meinung, dass es wenig war. Es tut mir auch leid.
F: Wenn man sich das Google-Foto von Ihrem Haus mit der Terrasse ansieht, wie weit ist die Terrasse von der Grundstücksgrenze entfernt?
A: ca. 3 Meter.
F: Um diese Distanz von den 3 Meter und dann noch 1-2 Meter auf der Straße bis zu den Demonstranten zu überwinden, reicht aber nicht nur ein bisschen mit dem Schlauch schwenken oder kurzes gestikulieren aus um den Wasserstrahler jemanden zu treffen.
A: Der Strahl war relativ stark eingestellt. Ich bin schnelle über die gesamte Länge des Beetes gegangen mit dem Strahl.
F. Wenn sie den Strahl aber so stark eingestellt haben um das Beet damit zu gießen, fliegt Ihnen aber mehr die Erde raus als gegossen werden würde.
A: Nein, das geht.

Ihnen wird zur Kenntnis gebracht, dass die Anschuldigung von § 81 Abs. 1 SPG auf § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz abgeändert wird.
F: Ich habe nicht mitbekommen, dass ich wenn getroffen habe. Vielleicht ein paar Tropfen. Mir tuts leid, wenn sich wer gestört gefühlt hat. ‘
Sie gaben an ca. 2.000,- Euro zu verdienen, kein Vermögen zu haben und für ein Kind Sorgepflicht zu trage.
Im Zuge der Einvernahme wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Anschuldigung von § 81 Abs. 1 SPG auf § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz abgeändert wird.
Zum Zwecke der niederschriftlichen Einvernahme wurden der Zeuge, A, für den 22.02.2024 geladen, bei welcher er Folgendes angab:’
‘Ich war an dem besagten Tag als Demonstrant im Zuge des Corona-Spaziergangs unterwegs. Als wir in der besagten Gasse oder Straße gingen, an den Namen kann ich mich momentan nicht mehr erinnern, spürte ich plötzlich, dass ich am Kopf mit Wasser getroffen wurde. Im selben Moment hörte ich auch noch rufen ‘Schleicht 's euch, euch braucht kana’. Ich konnte sehen wie der Mann auf seiner Terrasse stand und einen Schlauch in der Hand hielt und dann weggelaufen ist. Ich habe das gleich einem Polizisten gemeldet und dieser hat dann den Vorfall aufgenommen. Ich selbst war am Kopf und auf der Jacke leicht nass. Es wurden auch andere Demonstranten neben mir leicht getroffen. Beschädigung kamen keine hervor. Kurz kam es zu einem Stillstand des Demozuges.‘
Zur Wahrung des Parteiengehörs wurde Ihnen das Ermittlungsergebnis/ zwei niederschriftliche Einvernahmen der Zeugen im Schreiben vom 22.02.2024 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Dieses Schreiben wurde Ihrer rechtsfreundlichen Vertretung am 26.02.2024 zugestellt.
Betreffend diesem Parteiengehörs langte keine abschließende Stellungnahme bei der Behörde ein.
Rechtsgrundlage
§ 1 OÖ. PolStG LGbl. Nr. 36, i.d.g.F: Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (LGBI. Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Gemäß § 10 Abs. 1 lit a OÖ. PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 1 OÖ. PolStG von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Landespolizeidirektion von dieser mit Geldstrafe bis zu € 360,- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 7 Tagen zu bestrafen.
Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.
Grundlage für die Bemessung der Strafe ist grundsätzlich das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat (§ 19 Abs. 1 VStG)
Überdies sind die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, insofern sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen (§ 19 Abs. 2 VStG)

Wertung und Entscheidung der Behörde

Aufgrund des Inhaltes der Anzeige der Landespolizeidirektion OÖ, SPK Steyr - PI Tabor, des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens sowie des Umstandes, dass Sie den Anschuldigungen nicht glaubhaft entgegengetreten sind, steht für die erkennende Behörde fest, dass Sie durch Ihr Verhalten die oa. Verwaltungsübertretungen begangen haben.

Bei der Bewertung der Beweismittel musste die Behörde davon ausgehen, dass der Zeuge zur Wahrheit verpflichtet ist und der Beschuldigte hingegen kann sich aufgrund seiner verfahrensrechtlichen Position nach Opportunität verantworten, ohne deshalb Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Der Sachverhalt wurde von dem Anzeiger schlüssig und allgemein nachvollziehbar dargestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Privatpersonen nur schwerwiegende Verstöße gegen die Rechtsordnung anzeigen und sich dem damit verbundenen Zeitaufwand aussetzen.

Ihre weiteren Angaben in den Stellungnahmen werden von der Behörde als reine Schutzbehauptung gewertet und stehen den Angaben des Zeugen gegenüber.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, VwGH 30.09.1985, 85/10/0120, sam der dort angeführten Vorjudikatur).

In jenen Fall ist durch die Anwesenheit weiterer Passanten/Personen/Anrainer, das Tatbestandselement der ‘Öffentlichkeit’ jedenfalls als erfüllt anzusehen, da der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge bereits die so genannte ‘Sukzessivöffentlichkeit’ genügt. Dh die ‘Öffentlichkeit’ bei einer Anstandsverletzung ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde (siehe VwGH 18.6.1984, 84/10/0023).

Zum Tatbild der Anstandsverletzung gehört nicht, dass das Delikt an einem öffentlichen Ort begangen wird, jedoch muss die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinausgegeben sein.

Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung schuldhaft verstoßen haben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Ein Absehen von der Strafe kommt allein schon mangels geringfügigen Verschuldens aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war. Außerdem liegt die ausgesprochene Strafe im untersten Drittel des Strafrahmens.

Bei der Strafbemessung lagen weder mildernde noch erschwerende Umstände vor, weshalb die verhängte Geldstrafe unter Bedachtnahme auf § 19 VStG als angemessen erscheint.

Die verhängte Geldstrafe ist somit schuldangemessen, dem Unrechtsgehalt der Tat angepasst und erscheint der Behörde geeignet, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist im § 64 Abs. (1) und (2) VStG gesetzlich geregelt."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde wie folgt:
„Ich möchte Beschwerde einlegen gegen die Straferkenntnis und kann auch gerne nicht einmal persönlich vorstellig werden. Ich habe habe nach der letzten Einvernahme die damalige Szene noch einmal nachgestellt und ausprobiert, ob der Wasserschlauch wirklich so weit bis auf die Straße runter spritzen kann mit folgendem Ergebnis: Ich hätte die Demo-Teilnehmer nur treffen können, wenn der Schlauch auf 100 Prozent eingestellt gewesen wäre. Das war als ich damals die Pflanzen auf der Terrasse gegossen habe bei weitem nicht der Fall. Ich bestreite somit Herrn Amon oder andere Teilnehmer getroffen zu haben, was in der Straferkenntnis den Delikt der Störung der öffentliche Ordnung darstellt."

I.3. Mit Schreiben vom 16. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2024, zu der mit folgender Erklärung kein Vertreter der belangten Behörde erschienen ist:
„Sehr geehrte Damen und Herren!
Seitens des PK Steyr nimmt kein Vertreter an der Verhandlung teil.
Mit freundlichen Grüßen
..."

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die Entscheidung verkündet und den Parteien die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung nachweislich zugestellt. Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 ersuchte die belangte Behörde „um Übermittlung der ungekürzten Ausfertigung der Entscheidung".

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf hat am 5. November 2023 auf der Terrasse seiner Wohnung, die sich im 1. Stock befindet, Himbeeren mit einem Schlauch gegossen. Zur selben Zeit zog ein Demonstrationszug vorbei. Der Bf äußerte seinen Unmut über diesen Demonstrationszug, wobei er gestikulierte und den Schlauch in seiner Hand hielt. Er benetzte dabei einen Teilnehmer leicht mit Wasser aus dem Schlauch.

Dass der Bf den Demonstrationsteilnehmer aktiv mit dem Gartenschlauch bespritzt hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den glaubwürdigen schriftlichen und mündlichen Ausführungen des Bf und jenen des einvernommenen Zeugen.
Dass nicht festgestellt werden kann, dass der Bf den Demonstrationsteilnehmer aktiv mit dem Gartenschlauch bespritzt hat, ergibt sich einerseits aus der diesbezüglichen Verantwortung des Bf und andererseits konnte der Zeuge nicht überzeugend darlegen, dass der Bf ihn gezielt angespritzt hat. Der Anzeige ist überdies zu entnehmen, dass der Meldungsleger das angezeigte Verhalten nicht wahrgenommen hat. Die Anzeige fußt somit allein auf den Angaben des Anzeigers. Dass ein aktives Bespritzen des Anzeigers durch den Bf stattgefunden hat, kann jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, da auch der Anzeiger sowohl in der Anzeige als auch in seiner Einvernahme vor der Polizei und schließlich in der Verhandlung ausführte, zunächst gespürt zu haben, mit Wasser getroffen worden zu sein. Dass ihn der Bf gezielt angespritzt hat, konnte er jedoch – obwohl in der Verhandlung ausdrücklich gefragt – mangels vorangegangenen Gewahrwerdens des Bf nicht darlegen.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des OöPolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener

Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur verwendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Im ggst Fall bleiben Zweifel daran, dass der Bf, der gerade seine Terrassenpflanzen gegossen hat, den Demonstrationsteilnehmer aktiv mit dem Gartenschlauch bespritzt hat.

Ein versehentliches Benetzen des Demonstrationsteilnehmers durch den Gartenschlauch erfüllt jedoch nicht den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö. PolStG, da in einem derartigen versehentlichen Verhalten kein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten erkannt werden kann.

V. Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis im Ergebnis aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Dem Bf war bei diesem Ergebnis gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu jenen des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter